

2026

Büro Flexible Kinderbetreuung

Wollen Sie Kindertagespflegeperson werden?



Der Kinderschutzbund
Ortsverband
Ludwigshafen

*Der Kinderschutzbund OV Ludwigshafen
Büro Flexible Kinderbetreuung
Bahnhofstr. 83, 67059 Ludwigshafen
0621 – 58 79 02 00*

*tagespflege@kinderschutzbund-
ludwigshafen.de*

Überblick Kindertagespflege

Neben Kinderkrippen und Kindertagesstätten gibt es in Ludwigshafen seit vielen Jahren ein gut ausgebautes Netz umfangreiches Netz von Kindertagespflegepersonen (früher auch Tagesmütter und Tagesväter genannt). Viele Sorgeberechtigte finden in der Kindertagespflege einen "dritten Weg", um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege versteht sich vor allem als ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren. In einzelnen Fällen kann Kindertagespflege auch als Ergänzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Die Betreuung erfolgt in der Regel selbstständig im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, in angemieteten, geeigneten Räumlichkeiten oder im Angestelltenverhältnis im Haushalt der Sorgeberechtigten.

Kindertagespflegepersonen erhalten in Ludwigshafen derzeit eine Vergütung in Höhe von 7,00 € pro Betreuungsstunde und Kind. Bei einer Betreuung von vier Tageskindern mit jeweils 35 Wochenstunden entspricht dies einer durchschnittlichen monatlichen Bruttovergütung von 4.214 €. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden auf Antrag vollständig vom Jugendamt übernommen; Sozialversicherungsbeiträge werden auf Antrag zur Hälfte bezuschusst.

Wenn die Betreuung 15 Stunden in der Woche und mehr umfasst, auf Dauer angelegt ist und gegen Entgelt stattfindet, ist eine **Pflegeerlaubnis** erforderlich. Diese erhalten Sie auf Antrag beim örtlich zuständigen Jugendamt, sofern Sie alle Voraussetzungen dafür erfüllen. Hierzu gehört unter anderem die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs.

Das Büro Flexible Kinderbetreuung des Kinderschutzbundes Ludwigshafen bietet regelmäßig in Kooperation mit dem Jugendamt und der Volkshochschule Ludwigshafen einen Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen an. Der Kurs umfasst derzeit 300 Unterrichtsstunden sowie ein verpflichtendes Praktikum mit einem Umfang von 80 Stunden.

Seit 1. Januar 2024 ist auch der Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen möglich. Findet die Kindertagespflege in separaten und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten außerhalb der Privatwohnung statt, gewährt die Stadt Ludwigshafen einen Zuschuss.

Persönliche Checkliste

Mit dieser Checkliste können Sie vorab überprüfen, ob die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für Sie infrage kommt.

Bringe ich Folgendes mit?

• eine gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit?
• Freude am Umgang mit Kindern sowie idealerweise bereits Erfahrung damit?
• Interesse an einer partnerschaftlichen und am Wohl des Kindes orientierten Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, der Fachberatung und dem Jugendamt?
• Reflexions- und Kritikfähigkeit?
• ausreichend Zeit und Flexibilität?
• die Motivation zur aktiven Auseinandersetzung mit Fragen rund um Kindererziehung, -betreuung und -förderung?
• psychische und physischen Belastbarkeit?
• die Fähigkeit, Vertrauen und eine verlässliche Bindung zu Kindern aufzubauen?
• die Bereitschaft, einen Qualifizierungskurs zu absolvieren?
• mindestens einen in Deutschland anerkannten Hauptschulabschluss?
• Deutschkenntnisse mindestens auf B2-Sprachstandsniveau?
• die Erlaubnis des Vermieters/der Vermieterin oder der Eigentümergemeinschaft?
• genügend Platz für kindlichen Bewegungsdrang?
• die Fähigkeit, meine Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson zu eigenverantwortlich zu organisieren?

Bei der Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sollten Sie in der Lage sein, dem Tageskind vielfältige Anregungen zu bieten und sie in ihrer Entwicklung individuell zu fördern.

Es besteht für alle Kindertagespflegepersonen eine jährliche Fortbildungspflicht und die Möglichkeit, zum Beispiel an Netzwerktreffen teilzunehmen. Dort können Sie sich mit anderen Kindertagespflegepersonen über ihre eigenen Erfahrungen austauschen und gemeinsam fachliche Fragestellungen besprechen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Seit 1. Oktober 2005 gelten für die Kindertagespflege folgende gesetzlichen Regelungen:

§ 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.*
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die*

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. (...) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Daraus ergibt sich, dass jede Person eine Pflegeerlaubnis benötigt, wenn sie ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten,
- mehr als 15 Stunden wöchentlich,
- länger als drei Monate und
- gegen Entgelt

betreuen möchte.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis erfolgt über das örtliche Jugendamt.

Eine Betreuung in angemieteten Räumen ist auch in Rheinland-Pfalz unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich. Seit Januar 2024 können sich zwei Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und gemeinsam eine Betreuung anbieten. Die Kinder müssen jeweils einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet sein und pro Kindertagespflegeperson dürfen gleichzeitig höchstens fünf Kinder betreut werden.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, wenn Sie als Kindertagespflegeperson arbeiten möchten:

• Nachweis über ein einwandfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (Sie erhalten von uns einen entsprechenden Vordruck)
• Ärztliche Bescheinigung, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen (Sie erhalten von uns einen entsprechenden Vordruck)
• Nachweis über vorhandenen Masernschutz
• Die Rückmeldung des örtlich zuständigen Jugendamtes darf keine Bedenken gegen Ihre Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ergeben
• Erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs
• Geeignete Räumlichkeiten: Bei einem Hausbesuch besprechen wir gemeinsam, wie die Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung gestaltet sein sollten.

Meldung an die Vermieterin/den Vermieter

Wenn Sie zur Miete wohnen beziehungsweise in externen, angemieteten Räumlichkeiten betreuen möchten, müssen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit Ihre Vermieterin bzw. Ihren Vermieter informieren und deren bzw. dessen schriftliches Einverständnis zur Betreuung von Tageskindern in der Wohnung einholen.

Wenn sie in einer Eigentumswohnung wohnen, kann es erforderlich sein, das schriftliche Einverständnis der Wohnungseigentümergeinschaft bzw. der übrigen Eigentümerinnen und Eigentümer einzuholen.

Das Einverständnis ist schriftlich nachzuweisen.

Qualifikation

Kindertagespflegeperson zu sein ist eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit. Bedenken Sie, dass Sie für einen großen Teil des Tages für das Tageskind zu einer wichtigen Bezugsperson werden. Ihre Aufgaben beschränken sich dabei nicht nur auf die Grundversorgung, wie beispielsweise Essen und Körperpflege, sondern Sie sind auch verantwortlich für die Erziehung, Förderung und Bildung des Tageskindes.

Die Voraussetzungen für Kindertagespflege sind im SGB VIII geregelt. So müssen Personen, die Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten mehr als 15 Stunden in der Woche auf Dauer und gegen Entgelt betreuen, über fundierte Kenntnisse im Bereich Kindertagespflege verfügen. Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nachgewiesen.

Der Qualifizierungskurs wird regelmäßig vom Büro Flexible Kinderbetreuung in Kooperation mit dem Jugendamt Ludwigshafen und der Volkshochschule Ludwigshafen angeboten. Er umfasst derzeit 300 Unterrichtseinheiten sowie ein verpflichtendes Praktikum mit insgesamt 80 Stunden (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden bei einer Kindertagespflegeperson). Der Kurs kann berufsbegleitend absolviert werden und gliedert sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil (160 Unterrichtseinheiten) sowie einen tätigkeitsbegleitenden Teil (140 Unterrichtseinheiten).

Nähere Informationen erhalten Sie in unserem Büro.

Für pädagogische Fachkräfte, die eine Ausbildung gemäß der jeweils gültigen „Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz“ und einschlägige Berufserfahrung in diesem Bereich nachweisen können, können abweichende Regelungen gelten. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Ludwigshafen im Einzelfall.

Ein Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen muss ebenfalls nachgewiesen werden und ist in der Regel Bestandteil des Qualifizierungskurses.

Neben der Grundqualifizierung (Qualifizierungskurs) besteht in Ludwigshafen eine Fortbildungspflicht für Kindertagespflegepersonen. Alle Kindertagespflegepersonen in Ludwigshafen müssen mindestens zwei Fortbildungen pro Kalenderjahr mit kindertagespflegespezifischen Themen besuchen. Davon profitieren Sie in mehrfacher Hinsicht:

- Sie gewinnen an Sicherheit in Ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und lernen, professionell mit Kindern und Sorgeberechtigten umzugehen.
- Sie erwerben und erweitern Ihr Wissen über Erziehung, kindliche Entwicklung, Gesundheit sowie zu den gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.
- Im Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen können Sie Erfahrungen teilen, sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam Lösungen für herausfordernde Situationen entwickeln.
- Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, gemeinsame Aktivitäten und Projekte, mit oder ohne Beteiligung der Tageskinder, zu planen.

Das Büro Flexible Kinderbetreuung organisiert regelmäßig Netzwerktreffen für Kindertagespflegepersonen. Als Fachberatung sind wir zudem erste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Ihre Fragen rund um die Kindertagespflege und begleiten Sie von der Qualifizierung bis in den Betreuungsalltag.

Verdienstmöglichkeiten

Kindertagespflegepersonen erhalten von der Stadt Ludwigshafen eine laufende Geldleistung. Diese setzt sich aus einer Förderleistung sowie der Erstattung des Sachaufwands zusammen und wird pro Betreuungsstunde und betreutem Kind gezahlt.

Qualifikation	Förderleistung	Sachaufwand	Laufende Geldleistung (Gesamtbetrag)
Tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (140 UE)	3,50 €	2,50 €	6,00 €
Nach Abschluss des Qualifizierungskurses (300 UE)	4,50 €	2,50 €	7,00 €

Kindertagespflegepersonen vereinbaren mit den Eltern individuelle Betreuungszeiten, welche dem Jugendamt mitgeteilt werden müssen. Auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten wird eine monatlich durchschnittliche Betreuungszeit berechnet.

Innerhalb der Regelbetreuungszeiten (Montag – Freitag von 7:00 – 17:00 Uhr) finanziert die Stadt Ludwigshafen für Kinder von 0 Jahren bis Schuleintritt bis zu maximal 35 Wochenstunden Betreuung in der Kindertagespflege.

Bei Betreuungen von mehr als 35 Wochenstunden und/oder außerhalb der Regelbetreuungszeiten, muss der entsprechende Bedarf beim Jugendamt von den Eltern nachgewiesen werden.

- In Randzeiten (6:00 – 7:00 Uhr und 17:00 – 21:00 Uhr) und am Wochenende sowie an Feiertagen erhöht sich die laufende Geldleistung um 1,00 € pro Betreuungsstunde
- Bei Übernachtungen (21:00 – 6:00 Uhr) wird eine Pauschale von 20 € pro Nacht gezahlt
- Für die verpflichtende Eingewöhnung von mindestens zwei Wochen wird eine Pauschale von 343,00 € gezahlt
- Auf Antrag werden die hälftigen Sozialleistungen übernommen

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden auf Antrag von der Stadt Ludwigshafen vollständig übernommen.

Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung in geeigneten, separaten und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten außerhalb ihrer Privatwohnung durchführen, erhalten einen erhöhten Sachkostenzuschuss. Dieser erhöhte Sachkostenzuschuss beträgt 0,52 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Die laufende Geldleistung wird für jedes Kind gesondert berechnet. Verpflegungskosten sind nicht inbegriffen und werden von den Sorgeberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt.

Beispielrechnung: Sie betreuen 3 Tageskinder mit 35 Stunden/Woche und ein weiteres Tageskind mit 40 Stunden/Woche.

Vom Jugendamt erhalten Sie für diese Betreuungen:

Für die 3 Tageskinder á 35 Wochenstunden: 3x 1053,50 € = 3160,50 €

Für 1 Tageskind á 40 Wochenstunden: 1x 1204,00 € = 1204,00 €

Gesamte laufende Geldleistung: **4364,50 € brutto/Monat**

Regelungen bei Abwesenheit

Die laufende Geldleistung wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Abwesenheit weitergezahlt. Hier wird unterschieden zwischen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson (z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub) und Abwesenheit des Tageskindes bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson.

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Abwesenheitstage richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungstage pro Woche und wird anteilig für das jeweilige Betreuungsjahr berechnet.

Abwesenheit der Kindertagespflegeperson:

- Bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr für betreuungsfreie Zeiten (Urlaub)
- Bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr bei Krankheit der Kindertagespflegeperson

Abwesenheit des Tageskindes:

- Bis zu acht Wochen pro Kind und Betreuungsjahr

Steuerrechtliche Behandlung von Einnahmen

Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson unterliegen als steuerpflichtige Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit der Einkommenssteuer.

Ausgenommen hiervon sind die Erstattungen der Sozialversicherungsbeiträge durch das Jugendamt nach §23 SGB VIII. Diese sind steuerfrei:

- vollständige Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge
- hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung

Hinweis: In der Kindertagespflege kann anstelle des Einzelnachweises der Betriebsausgaben eine sogenannte Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden. Diese beträgt bei einer Ganztagsbetreuung derzeit 400,00 € pro Kind und Monat und wird von den Einnahmen abgezogen. Nur der danach verbleibende Gewinn ist einkommensteuerpflichtig.

Die Betriebsausgabenpauschale findet bei Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Anwendung.

Kindertagespflegepersonen, die als Kinderfrau oder Kinderbetreuer im Haushalt der Eltern tätig sind, können die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend machen.

Gewinnermittlung:

Die Gewinnermittlung erfolgt entweder

- durch den Einzelnachweis der Betriebsausgaben oder
- durch die Betriebskostenpauschale bis zu 400 € pro Monat und Kind bei einer Betreuung von 40 Wochenstunden.

Sozialversicherungen

Die folgenden Informationen gelten für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen.

1. Rentenversicherung

- Es besteht Versicherungspflicht nach § 2 SGB VI.
- Die Versicherungspflicht besteht, wenn die Tätigkeit nicht nur geringfügig ausgeübt wird.
- Das ist der Fall, wenn der monatliche Gewinn (= Arbeitseinkommen) die Verdienstgrenze von 603 €/Monat (Stand Januar 2026) überschreitet.
- Die Hälfte der Beiträge zur angemessenen Alterssicherung wird vom Jugendamt auf Antrag übernommen

2. Kranken- und Pflegeversicherung

- Überschreitet der monatliche Gewinn die Geringfügigkeitsgrenze, besteht grundsätzliche Versicherungspflicht.
- Es besteht die Möglichkeit eines ermäßigten Beitragssatzes bis zu einer Mindestbemessungsgrenze, wenn die Kindertagespflegeperson die Lebensführung und das Einkommen nicht von der Kinderbetreuung hauptsächlich bestreiten.
- Die Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung wird auf Antrag vom Jugendamt übernommen.

3. Unfallversicherung

- Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht, sofern Sie über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen
- Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden auf Antrag vom Jugendamt vollständig erstattet

Ein Tageskind finden

Wenn Sie ein oder mehrere Tageskinder zur Betreuung suchen oder sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegerperson interessieren, nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf. Die Stadt Ludwigshafen hat uns mit der Fachberatung und Vermittlung in der Kindertagespflege beauftragt.

Unsere Zuständigkeit beschränkt sich ausschließlich auf das Stadtgebiet Ludwigshafen.

Die Kontaktdaten lauten:

Büro Flexible Kinderbetreuung
Bahnhofstraße 83
67059 Ludwigshafen
Tel.: 0621/ 58790200
tagespflege@kinderschutzbund-ludwigshafen.de

Ihre **Ansprechpartnerinnen** sind:

Stephanie Oberbeck (Dipl. Sozialpädagogin, Leitung)

Anja Göschel-Weers (Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialarbeiterin)

Alexandra Kapp (Kindheitspädagogin, B.A.)

Patricia Herold (Erzieherin, Bildungs- u. Sozialmanagement der frühen Kindheit, B. A.)

Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Suche nach Tageskindern an unser Büro (Büro Flexible Kinderbetreuung) zu wenden. Die Vermittlung und Fachberatung sind ein kostenloser Service des Kinderschutzbundes Ortsverein Ludwigshafen e. V.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Sie werden während Ihrer gesamten Tätigkeit als Kindertagespflegeperson fachlich kompetent begleitet und beraten.
- Sie profitieren von unserer Vermittlung und erhalten Kontakt zu Eltern, die eine Betreuung für ihr Kind suchen.
- Sie können bei Interesse an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ein unverbindliches Informations- und Beratungsgespräch vereinbaren.
- Sie erhalten umfassende Informationen rund um die Kindertagespflege sowie alle erforderlichen Antragsunterlagen.

Erste Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten

Beim ersten Telefonat mit Sorgeberechtigten, die eine Kindertagespflegeperson suchen, empfiehlt es sich, die folgenden Themen anzusprechen:

- Alter, Geschlecht und besondere Bedürfnisse oder Eigenheiten des Kindes.
- Liegt ein Nachweis über den Masernschutz des Kindes vor?
- Passen die von den Sorgeberechtigten gewünschten Bring- und Abholzeiten zu Ihrem Tagesablauf?

- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über Ihre Qualifikation als Kindertagespflegeperson, über Ihre Erfahrungen bei der Betreuung eigener und fremder Kinder.
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über andere Familienmitglieder sowie eigene und betreute Kinder in Ihrem Haushalt.
- Haben Sie Haustiere?

Wenn Sie Interesse an einer Betreuung haben: vereinbaren Sie ein persönliches Kennenlerngespräch mit den Sorgeberechtigten in den Räumlichkeiten, in denen das Tageskind betreut werden soll.

Das persönliche Vorgespräch mit den Sorgeberechtigten

Viele Missverständnisse und Unzufriedenheiten können vermieden werden, wenn Sie bereits vor Beginn der Kindertagespflege möglichst viele Einzelheiten mit den Sorgeberechtigten besprechen. Bedenken Sie, dass das, was Sie im Umgang mit Kindern für selbstverständlich halten, von den Sorgeberechtigten möglicherweise anders bewertet wird. Sprechen Sie daher offen und frühzeitig darüber, wie Sie sich die Betreuung der Tageskinder vorstellen, welche pädagogischen Grundsätze Ihnen wichtig sind und wie Sie mit verschiedenen Situationen umgehen. Auch mögliche Herausforderungen oder Unsicherheiten sollten bereits im Vorfeld offen angesprochen werden. So schaffen Sie eine gute Grundlage für eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

- Informieren Sie die Sorgeberechtigten darüber, wo die Kinder in Ihrer Wohnung spielen können und welche Außenspielflächen (z. B. Park, Spielplatz, Garten etc.) Sie nutzen werden.
- Beschreiben Sie den Sorgeberechtigten Ihren typischen Tagesablauf mit den Tageskindern.
- Besprechen Sie die Bring- und Abholzeit an den einzelnen Tagen. Berücksichtigen Sie dabei auch mögliche Änderungen und Ausnahmesituationen.
- Informieren Sie die Sorgeberechtigten über Ihre Urlaubszeiten.
- Besprechen Sie, wie die Betreuung bei Krankheit oder einer anderen längeren Abwesenheit sichergestellt wird. Gibt es eine Vertretung?
- Bestehen Sie in jedem Fall auf einer Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil das Kind begleitet.
- Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Sorgeberechtigten ab – auch dann, wenn Sie diese gut kennen und den Eindruck haben, das sei gar nicht nötig. Der Betreuungsvertrag sollte unbedingt vor dem Start der Eingewöhnung abgeschlossen werden.
- Bitten Sie die Sorgeberechtigten, das Büro Flexible Kinderbetreuung über den Betreuungsbeginn bei Ihnen zu informieren. Bei uns erhalten Sie auch die erforderlichen Antragsunterlagen für das Jugendamt.
- Weisen Sie die Sorgeberechtigten darauf hin, diese Anträge zeitnah bei der zuständigen Sachbearbeiterin des Bereiches Kindertagesstätten einzureichen und dem Jugendamt alle weiteren Unterlagen vollständig vorzulegen. Klären Sie vor Beginn der Eingewöhnung mit Ihrer Sachbearbeiterin, ob alle Unterlagen vollständig vorliegen.

- Erkundigen Sie sich bei den Sorgeberechtigten nach den Gewohnheiten bezüglich Essen, Schlafen, Spielverhalten und Sauberkeit (Toilettengewohnheiten).
- Denken Sie an Wechselkleidung für die Tageskinder. In der Regel sollten Kleidung, Wäsche und Windeln von den Eltern mitgebracht, gewaschen und bei Bedarf ersetzt werden.
- Fragen Sie nach, wie das Kind in neuer Umgebung und gegenüber Fremden reagiert und welche Erfahrungen es gegebenenfalls bereits in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertageseinrichtung gemacht hat.
- Überprüfen Sie den Nachweis über den Masernschutz des Kindes. Informieren Sie sich außerdem über bisherige Erkrankungen (insbesondere in letzter Zeit), Allergien besondere gesundheitliche Besonderheiten.
- Medikamente sollten Sie nur auf ausdrücklichen Wunsch der Sorgeberechtigten und aufgrund einer ärztlichen Verordnung geben! Besprechen Sie das eingehend mit den Eltern und lassen Sie sich eine entsprechende schriftliche Einwilligung geben.
- Besprechen Sie die Haftung bei Schäden, die durch das Kind entstehen können, sowie bei Schäden, die Sie versehentlich verursachen. Wir empfehlen Ihnen eine private Haftpflichtversicherung für Kindertagespflegepersonen.
- Notieren Sie sich folgende wichtige Daten und Informationen:
 1. Name und Geburtsdatum des Kindes sowie Anschrift und Telefonnummer der Sorgeberechtigten
 2. Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit (Arbeitgeber, Telefonnummer und Arbeitszeiten)
 3. Welche Personen dürfen das Kind abholen? Ist eine vorherige Absprache erforderlich?

Schließen Sie unbedingt einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab!

Eingewöhnung

Eine behutsame Eingewöhnung ist die Grundlage für eine gelingende Betreuung. Kinder sollten schrittweise an die neue Betreuungssituation herangeführt werden. Je jünger das Kind ist, desto sorgfältiger sollte die Eingewöhnung gestaltet werden.

Weisen Sie die Sorgeberechtigten auf die Bedeutung der Eingewöhnung hin. Sie sollten während der Eingewöhnung immer darauf bestehen, dass ein Elternteil oder eine andere vertraute Bezugsperson das Kind in der Anfangszeit der Betreuung begleitet.

Dabei müssen die Eltern nicht viel tun. Ihre bloße Anwesenheit im Raum genügt, um für das Kind einen "sicheren Hafen" zu schaffen, zu dem es jederzeit zurückkehren kann, wenn es sich unsicher oder überfordert fühlt. Die Eltern sind für das Kind die "sichere Basis", von der aus es seine neue Umgebung erkundet.

Werden Kinder in den ersten Lebensjahren überfordert oder durch ungewohnte Situationen verunsichert, suchen sie in der Regel Schutz bei ihrer Bezugsperson. Eine Kindertagespflegeperson kann diese Rolle zu Beginn der Betreuung meist noch nicht übernehmen. Eltern sollten deshalb in der Anfangszeit die Schutzsuche zuverlässig erwidern – bis die Kindertagespflegeperson selbst in der Lage ist, das Kind zu beruhigen und ihm Sicherheit zu geben.

Kinder reagieren unterschiedlich auf eine neue Umgebung. Manche nähern sich ihr zunächst vorsichtig und zurückhaltend, andere erkunden sie von Anfang an neugierig und unbefangen. Wie ein Kind reagiert, hängt unter anderem von seinem Temperament und seinen bisherigen Erfahrungen ab. Wichtig ist, dass Sie und die Eltern das individuelle Tempo des Kindes respektieren.

Mit der Zeit lernt das Kind die neuen Räume, Sie als Kindertagespflegeperson und die anderen Kinder kennen. Schritt für Schritt entsteht eine vertrauensvolle Beziehung. So werden auch Sie zu einer verlässlichen Bezugsperson, die dem Kind Sicherheit gibt, es tröstet und ihm Mut macht.

Eine **Eingewöhnung von mindestens zwei Wochen** für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schuleintritt ist **verpflichtend**. In den meisten Fällen dauert sie jedoch zwei bis drei Wochen, im Einzelfall auch länger. Wie lange die Eltern ihr Kind begleiten, sollte sich am individuellen Verhalten und den Bedürfnissen des Kindes orientieren.

Beginnen Sie mit der Eingewöhnung nicht erst kurz vor Beginn der Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können. Es sollten möglichst noch vier bis sechs Wochen zur Verfügung stehen.

In den ersten Tagen genügt es, wenn die Eltern ihr Kind für ein bis zwei Stunden begleiten. In den ersten drei Tagen sollten keine Trennungsversuche erfolgen. Das gegenseitige Kennenlernen und der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung sollen nicht durch eine Trennung belastet werden.

Am vierten Tag können die Eltern versuchen, sich für kurze Zeit von ihrem Kind zu verabschieden und den Raum zu verlassen. Die Reaktion des Kindes auf diesen ersten Trennungsversuch in der neuen Umgebung enthält wichtige Anhaltspunkte über die weitere Gestaltung der Eingewöhnungszeit. Der begleitende Elternteil sollte zunächst in der Nähe bleiben, um bei Bedarf jederzeit zurückkehren zu können. Lässt sich das Kind von Ihnen nicht innerhalb kurzer Zeit beruhigen oder tritt eine andere Situation ein, die Sie nicht allein bewältigen können, sollte der Elternteil wieder hinzukommen.

Die Eingewöhnung ist abgeschlossen, wenn Sie das Kind in belastenden Situationen trösten und beruhigen können. Das bedeutet nicht, dass das Kind beim Abschied von den Sorgeberechtigten nicht mehr weint. Entscheidend ist, dass es sich nach deren Verabschiedung von Ihnen beruhigen lässt.

Hinweis: Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich am Berliner Eingewöhnungsmodell, das in der Kindertagesbetreuung weit verbreitet ist. Daneben gibt es weitere anerkannte Eingewöhnungsmodelle und Konzepte. Unabhängig davon sollte die Eingewöhnung stets individuell auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt werden.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder Herausforderungen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden. Gemeinsam finden wir Antworten und passende Lösungen.